

Buchrezension

Frederico Leone, Von der Lehre des „geborenen“ Verbrechers zur modernen Hirnforschung, Ein Beitrag zur Geschichte der Kriminologie und ihrer Auswirkungen auf das Strafrecht, Verlag Dr. Kovač, Hamburg 2013, 274 S., € 89,80.

Dass die Überlegung, Straftäter anhand körperlicher Merkmale zu klassifizieren und dadurch auf im Innern des Menschen liegende Eigenschaften zu schließen, keineswegs neu ist, zeigt *Frederico Leone* in seiner veröffentlichten Dissertation über das Thema des „geborenen Verbrechers“. Der Begriff des „geborenen Verbrechers“, des „*delinquente nato*“, geht zurück auf den 1835 geborenen italienischen Arzt und Psychiater *Cesare Lombroso*, der durch Untersuchung der Anatomie von Verbrechern eine eigene Typologie entwickelte (S. 38 ff.). So haben nach *Lombroso* Diebe kleine, manch-mal schielende Augen, Brandstifter oft langes und gelocktes Haupthaar, Mörder einen eisigen, starren Blick und viele Fälscher und Schwindler eine krumme, oft lange und dicke Nase (S. 42 ff.). Zweifelsohne gelten diese fragwürdigen Behauptungen als wissenschaftlich unhaltbar, doch die Überlegung dahinter, der Grundgedanke *Lombrosos*, ist heute aktueller denn je. Zwar werden heute keine Schädel mehr vermessen, wie dies beispielsweise noch *Franz Joseph Gall*, Begründer der Phrenologie, also der „Schädellehre“, tat (S. 31). Doch die Vermessung des Menschen findet heute auf einer anderen, feineren Ebene statt: Der Ebene der Gene und neuronalen Strukturen.

Der erste, historische Teil des Buches (Teil C.) beginnt bei *Aristoteles* und seiner Schrift „*Physiognomonica*“, spannt einen Bogen zu *della Porta*, *Lavater*, *Gall* und *Lombroso* (S. 29 ff.) und endet beim Schulenstreit zwischen Italienischer, Französischer und Marburger Schule (S. 51 ff.). Der Italienischen Schule, die davon ausging, dass der Verbrecher „von Geburt an organisch zum Verbrechen determiniert sei“ (S. 52) stand die Französische Schule gegenüber, die das Milieu als Ursprung der Kriminalität ansah (S. 55). Die Marburger Schule wiederum, mit *v. Liszt* als wichtigstem Vertreter, nahm eine Position zwischen Italienischer und Französischer Schule ein und erachtete „individuelle und gesellschaftliche Faktoren“ als maßgebliche Ursachen für Verbrechen (S. 59).

Der zweite Teil beginnt mit einem knappen Abschnitt über die Kriminalbiologie und den Rassenwahn der Nationalsozialisten. Anschließend werden die „klassischen“ biologischen Kriminalitätstheorien, namentlich die Zwillingsforschung und die Adoptionsforschung, umrissen, bevor die „modernen“ biologischen Kriminalitätstheorien dargestellt werden. Diese gehen von der Ethologie über das Eysencksche Modell bis hin zu Studien über das MAOA-Gen, das mit kriminellem Verhalten in Verbindung gebracht wird. Den Unterschied dieser Studien zu *Lombrosos* Forschung sieht der *Verf.* in der wissenschaftlichen Herangehensweise, obgleich durchaus „brauchbare Ansätze“ mit „fast lächerlich wirkenden Ansätzen“ im Wettbewerb stünden, was sich nachteilig auf die Glaubwürdigkeit der

brauchbaren Ansätze auswirke (S. 109 f.). Welche diese „fast lächerlich wirkenden“ Ansätze sind, erklärt der *Verf.* nicht explizit, doch gemeint sind wohl Forschungen wie jene zu „Kriminalität und Herzfrequenz“ sowie zu „Kriminalität und Hautleitfähigkeit“ (S. 93 ff.).

Die Hirnforschung findet im dritten Teil Erwähnung. Neben einer kurzen Einführung in bildgebende Verfahren wird der Fall des Phineas Gage geschildert, der Arbeiter beim Eisenbahnbau war und durch einen Unfall eine schwere Gehirnverletzung davontrug (S. 114 ff.). Zwar überlebte Gage den Unfall, doch seine Persönlichkeit änderte sich grundlegend. Von diesem Fall ausgehend stellt der *Verf.* die Relevanz von Gehirnanomalien für das Strafrecht zur Diskussion. Aus strafrechtsdogmatischer Sicht besonders interessant ist dabei der fiktive Fall eines Mörders mit geschädigtem Gehirn, der aufgrund seiner Schädigung über nur unzulängliches Empathievermögen verfügt und der seine Aggressionen nicht ausreichend kontrollieren kann. Die entscheidende Frage ist nun, ob auf diesen Täter § 20 StGB anzuwenden ist und falls ja, mit welcher Begründung.

Der vierte Teil schließlich handelt von der Frage nach der Willensfreiheit des Menschen. Zuerst werden dabei die bekannten Experimente *Libets* und anderer dargestellt, bevor das Problem der Willensfreiheit aus strafrechtlicher Sicht beleuchtet wird. Neben den Strömungen des Indeterminismus und des Determinismus im Strafrecht werden Alternativen zum klassischen Schuldstrafrecht veranschaulicht, wie beispielsweise das Präventionsstrafrecht. Der *Verf.* beruft sich in seinem Zwischenfazit zum Problem auf *Kant* und *Schopenhauer*, die wohl insofern Recht hätten, als eine auf jegliche Metaphysik verzichtende Begründung von Freiheit, Zuschreibung und Schuld von vornherein zum Scheitern verurteilt sei. Gerade der „König der naturwissenschaftlichen Ungenauigkeit“ (*Hervorhebung* im Original) und einer der „größten Feinde der Metaphysik“, namentlich *Lombroso*, erklärte doch, „einen Mörder an seinen Augen zu erkennen“. So sei ein Strafsystem mit einer minimalen „Dosis Metaphysik“ einem nicht bewiesenen biologischen Konstrukt, wie es der neurobiologische Determinismus anbiete, allemal vorzuziehen (S. 201).

Etwas weiter vom Strafrecht und der Kriminologie entfernt sich das Kapitel über den Determinismus-Indeterminismus-Streit in der Philosophie. Dass dies ein „Blick über den juristischen Tellerrand“ ist, wie es der *Verf.* bezeichnet, stört dabei nicht, allerdings entfernt sich dieses Kapitel ein wenig vom Rest des Werkes und dem roten Faden des „geborenen Verbrechers“. Zuerst werden die Positionen vom Inkompatibilismus bis zum Kompatibilismus umrissen, wobei letzterer ausführlicher behandelt wird und zahlreiche Vertreter wie *Frankfurt*, *Bieri* und andere genauer behandelt werden. Im Zwischenfazit des *Verf.* findet sich nun auch der rote Faden wieder, wenn *Lombroso* zur philosophischen Diskussion in Beziehung gesetzt wird.

Bei allen Problemen mit dem Schuldstrafrecht und seiner Legitimierung sei aber entscheidend, dass „die von den Kritikern des Schuldprinzips dargebotenen Alternativen nicht sehr viel taugen“. Der Jurisprudenz bleibe nichts anderes

übrig, als das Schuldstrafrecht und somit das „kleinste Übel“ zu wählen (S. 231).

Zum Abschluss findet *Hare* mit seiner Psychopathy Checklist Erwähnung. Dabei lässt der *Verf.* keinen Zweifel daran bestehen, wie problematisch die Idee eines Psychopathen als Verbrechertypus ist, denn gerade hier feiere *Lombroso* „sein wahres Revival“ (S. 239).

Der Verdacht, dass zumindest manche Formen der Kriminalität auf irgendeine Art und Weise biologischen Ursprungs sind“, verhärtete sich, so der *Verf.* in seiner Schlussbemerkung (S. 245). Bedenklich sei aber, dass kriminalpolitische Forderungen *Lombrosos* teilweise „eins zu eins“ übernommen würden, haben diese in der Vergangenheit doch „Nährboden für rassistisches Gedankengut“ geboten. Das „traurige Ergebnis“ sei nun, dass „aus der Geschichte wenig gelernt wurde“. Dabei stigmatisiert der *Verf.* aber die Erforschung der Kriminalität unter biologischen Gesichtspunkten nicht: Vielmehr warnt er vor „martialischer Polemik“ und ruft zu „sachlicher Vernunft“ auf.

Zwar hätte durch sorgfältiges Korrekturlesen mancher Fehler in der Zeichensetzung sowie dem Zitieren von Namen („Josef“ statt „Joseph“ [S. 31 u.a.], „Grisha“ statt „Grischa“ [S. 183]) vermieden werden können, doch alles in allem ist dieser „Beitrag zur Geschichte der Kriminologie und ihrer Auswirkungen auf das Strafrecht“ nicht nur spannend und kurzweilig zu lesen, sondern auch sehr detailreich gestaltet, durch zahlreiche Zitate belegt und somit voll und ganz gelungen.

Univ.-Ass. Mag. Benjamin Koller, Graz